



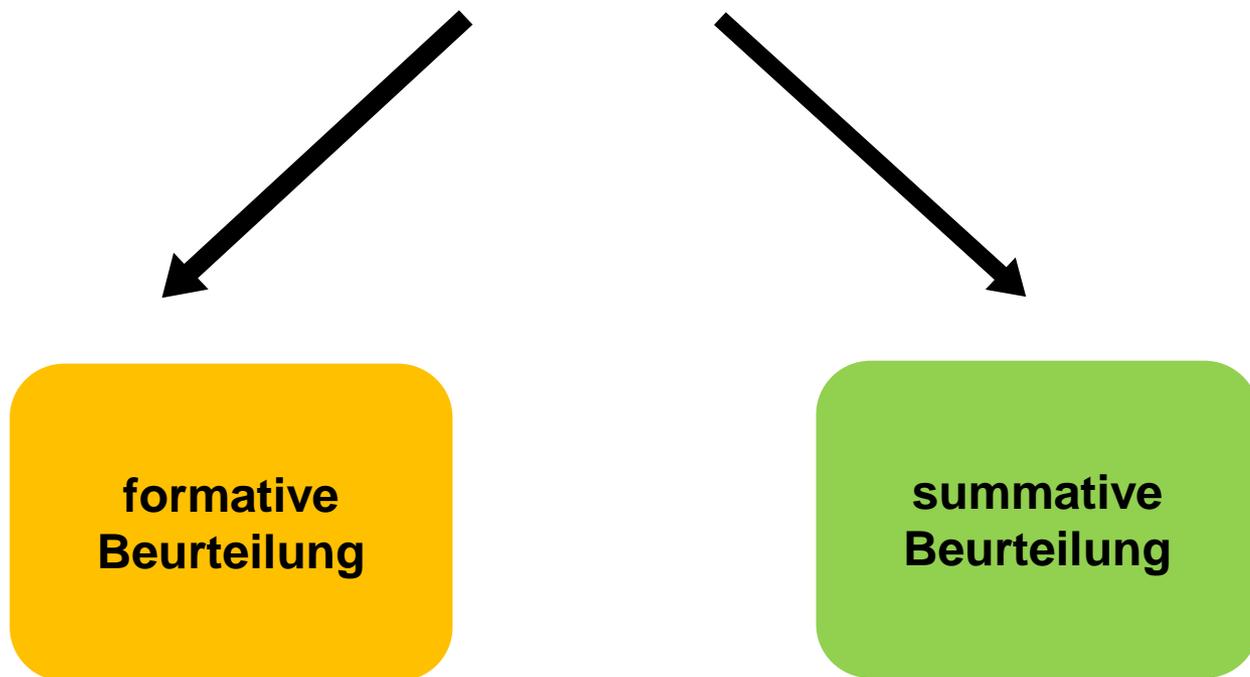
Lehrplan 21. Beurteilung der Lernenden

*Noten geben. Rechtlicher Rahmen und
Gestaltungsfreiheiten*

April 2017

Einleitung

Unterscheide



Einleitung

Die sich aus den Kompetenzen des LP 21 ergebenden Lernziele sind die Bezugsnorm für die täglich stattfindende formative und die nach Abschluss einer Unterrichtseinheit durchzuführende **summative** Beurteilung.

Einleitung

- > Die Leistungsbeurteilung (Einzel-/Zeugnisnoten) der **summativen** Beurteilung muss begründet und nachvollziehbar sein.
- > Nur so kann überprüft werden, ob die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze eingehalten wurden.

Einleitung

- > Die Beurteilung in einem Fach drückt die Erreichung der Lernziele in diesem Fach aus. Lernziele anderer Fächer sind im entsprechenden Fach zu benoten.
- > Das heisst für die Rechtschreibeleistung, dass Rechtschreibfehler im Deutsch berücksichtigt werden, aber nicht auf die NMG oder Mathematiknoten drücken dürfen.

Verfahrensgrundsätze

- > Bewerten ab der 3. Klasse ist ein rechtlich relevantes Verhalten.
- > Das Zeugnis ist eine Verfügung im Rechtssinn. Deshalb ist der Zeugnismappe die Beurteilungsverordnung beigelegt, welche auf den Rechtsweg hinweist.

Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule gültig ab 1. August 2017

§ 12 Wechsel in die Primarschule oder in eine höhere Klasse

1 (...)

1bis Lernende der Primarschule besuchen grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse. Sie können altersgemischte Klassen ein Jahr länger oder eine Jahrgangsklasse nochmals besuchen, wenn es für ihre Entwicklung als förderlich erachtet wird. Grundlagen für den Entscheid sind:

- a. der Lernstand der oder des Lernenden beziehungsweise das Erreichen der Lernziele des Unterrichts,
- b. die Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Lernenden,
- c. das Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten.

2 Im Kindergarten, in der 1. und 2. Klasse der Primarschule und in der Basisstufe entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende gemeinsam über einen längeren oder nochmaligen Besuch der Klasse. **Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.**

3 (...)

Verfahrensgrundsätze

- > Das Zeugnis als Verfügung kann in die "Rechtstellung" des einzelnen Schülers eingreifen.
- > Deshalb müssen die Verfahrensgrundsätze als Teil der Grundrechte beachtet werden.

Verfahrensgrundsätze

Im Einzelnen müssen folgende Verfahrensgrundsätze beachtet werden:

- > Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- > Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV)
- > Willkürverbot (Art. 9 BV)

Rechtsgleichheit

Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.



Rechtsgleichheit

Beispiel

Anna und Max haben in der Mathematikprüfung jeweils 10 von 20 Punkten erreicht. Max bekommt eine 4. Anna bekommt dagegen eine 5. Die Lehrperson ist der Meinung, dass es für Anna, welche in der Mathematik schwach ist, eine grössere Leistung ist, 10 Punkte zu erreichen.

Verhältnismässigkeit

- > Notensetzung und Zeugnisbeurteilung muss zudem verhältnismässig sein.

- > Das heisst, eine Massnahme muss geeignet und notwendig sein um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Sie muss ausserdem in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Schüler auferlegt werden.

Die drei Elemente des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit

1. Eignung der Massnahme („Geeignetheit“)
2. Erforderlichkeit der Massnahme
3. Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung (Abwägung von öffentlichen und betroffenen privaten Interessen)

Verhältnismässigkeit

Beispiel I

Die Lehrperson macht anfangs Semester einen Mathematiktest über den Stoff des letzten Semesters. Dieser Test bleibt der einzige im ganzen Semester.

Verhältnismässigkeit

Beispiel II

Die Lehrperson macht zweimal in der Woche einen Wörtest im Französisch.

Willkürverbot

Willkür im Sinn von Art. 9 BV liegt vor, wenn ein Entscheid, also im konkreten Fall die Bewertung, offensichtlich unhaltbar ist und zu einem stossenden Ergebnis führt.

Willkürverbot

Als willkürlich gilt die Bewertung oder die Notengebung erst dann, wenn sie

a. die anerkannten Verfahrensgrundsätze verletzt oder wenn sie

b. sich auf sachfremde Erwägungen stützt und somit den Ermessenspielraum der Lehrperson krass verletzt.

Willkürverbot

- > Oftmals gibt es nicht nur die Wertungen richtig oder falsch, sondern zahlreiche Zwischenstufen, für deren Fixierung keine festen Schemata bestehen.
- > Deshalb wird der Lehrperson bei der Prüfungsbewertung ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt.

Willkürverbot

Beispiel

Anna erzielt Ende Semester in Mathematik aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Noten einen Notendurchschnitt von 4.25. Die Lehrperson rundet diesen Schnitt nun auf eine 4 ab. Sie begründet das Abrunden damit, dass Anna als Mädchen in Mathematik grundsätzlich wenig begabt sei. Eine 4 entspreche also eher ihrer Leistung.

Anfechtbarkeit von Noten

> Einzelnoten

Grundsätzlich können Einzelnoten, welche im Verlauf eines Semesters erteilt werden nicht angefochten werden.

Anfechtbarkeit von Noten

> Zeugnis

Hat die Zeugnisnote Einfluss auf das weitere schulische Fortkommen, so kann grundsätzlich jede Zeugnisnote angefochten werden, sogar eine genügende.

Beispiele: Niveauwechsel, Übertritt
Sekundarstufe I und II

Anfechtbarkeit von Noten

(Kanton Luzern)

Zeugnis



BKD



Kantonsgericht



Bundesgericht

innert 20 Tagen seit
Erhalt des Zeugnisses
Verwaltungsbeschwerde

Verwaltungsgerichtsbe-
schwerde

Anfechtbarkeit von Noten

- > Jährlich cirka 3 bis 4 Zeugnisanfechtungen im Kanton Luzern, i.d.R. geringe Erfolgsaussicht
- > i.d.R. mangelndes Rechtsschutzinteresse
- > LP hat grossen Ermessensspielraum bei Notensetzung, daher kann die Rechtsmittelinstanz nur prüfen, ob LP das Ermessen missbräuchlich ausübte